

II-2389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**ORIGINAL**

A N T R A G

No. .... 172 JA  
 Prä.: 19. JUNI 1991

der Abgeordneten Schwarzöck, Wolf

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

## Artikel II

**Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, zuletzt geändert durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1991, wird wie folgt geändert:**

**§ 53 b Abs. 1 lautet:**

**"(1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:**

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminium-calciumphosphate und Phosphatkreiden: ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger
2834 --	Nitrite; Nitrates:
(20)	Nitrates:
29	-- sonstige: B - andere: ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger

3101 00 Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen:

B - andere:

ex B - mit einem Stickstoff (N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor ( $P_2O_5$ )-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali ( $K_2O$ )-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr

3102 -- Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel

3103 -- Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:

10 - Superphosphate

20 - Entphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke)

90 - andere:

ex 90 - andere als Dicalciumphosphat

3104 -- Mineralische oder chemische Kalidüngemittel

3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:

ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger"

**Artikel III**

**Art. II tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.**

**In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem  
Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.**

**B e g r ü n d u n g**

**Die Erfahrungen im Zuge der Einhebung des Förderungsbeitrages auf Düngemittel haben gezeigt, daß der Import von Kleinpackungen (10 kg und weniger) insbesondere bei hochkonzentrierten Düngemitteln (wie zum Beispiel Harnstoff, Diammonphosphat) in letzter Zeit deutlich zugenommen hat. Eine Einbeziehung dieser Kleinpackungen durch Neudefinition beim Warenkatalog (5 kg und weniger) soll eine weiter zunehmende Umgehung bei der Entrichtung des Förderungsbeitrags auf Düngemittel einschränken.**

*Schwaiger, Wolf,  
Johannes Schwaiger  
Von Mitglied des Ausschusses*